



Informationen/Merkblatt zum Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung

Hinweis zur Betriebsführung:

Seit dem 01.07.2024 hat der „Zweckverband Haslach Wasserversorgung“ (ZV Haslach) den technischen Betrieb der Wasserversorgung Waldburg übernommen. Deshalb werden Sie bei der technischen Abwicklung Ihres Falls mit den Kolleginnen und Kollegen des ZV Haslach in Kontakt sein. Der Zweckverband Haslach ist von der Gemeinde Waldburg beauftragt und handelt im Sinne der gemeindlichen Wasserversorgungssatzung. Die Abrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten für die Herstellung bzw. den Umbau erfolgt direkt mit dem Zweckverband Haslach.

Hinweis zur Wasserversorgungssatzung:

Es gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Waldburg. Die aktuelle Wasserversorgungssatzung können Sie im Rathaus der Gemeinde Waldburg einsehen und finden Sie auf der Homepage der Gemeinde (www.gemeinde-waldburg.de) unter der Rubrik „Bürger / Rathaus & Info / Ortsrecht“.

Wie komme ich zu einem Wasseranschluss?

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer bei der Gemeinde Waldburg zu beantragen. Die zur Beantragung erforderlichen Vordrucke erhalten Sie bei der Gemeinde Waldburg. Die Beantragung ist für jedes zu erschließende Grundstück notwendig.

Das Antragsformular erhalten Sie auf dem Rathaus und steht Ihnen digital auf unserer Homepage zur Verfügung (www.gemeinde-waldburg.de) unter der Rubrik „Bürger / Rathaus & Info / Bürgerservice / Rathausvordrucke“.

Bitte stellen Sie den Antrag rechtzeitig, mind. 14 Tage, vor Baubeginn. Und setzen Sie sich mit dem Zweckverband Haslach Wasserversorgung (info@haslach-wasser.de) zur Terminierung und Abklärung der Details in Verbindung.

Neubau oder Änderung der Trinkwasserhausanschlussleitung:

Die Verlegung der Trinkwasserhausanschlussleitungen dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. **Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen darf nur durch den von der Gemeinde beauftragten Zweckverband Haslach Wasserversorgung erfolgen.**

Die Tiefbauleistungen für die Herstellung des Rohrgrabens und Maueröffnungen für die Mauerdurchführung sind nach Absprache mit Zweckverband Haslach vom Grundstückseigentümer in Auftrag zu geben und die Kosten dafür direkt zu tragen. Das Liefern und Verlegen des Rohrmaterials erfolgt durch den Zweckverband Haslach. Bitte beachten Sie, dass für die Verlegung des Rohrmaterials der Rohrgraben geöffnet sein muss.

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Herstellung und Unterhaltung des Hauswasseranschlusses ab der Grundstücksgrenze bis in das Gebäude. Für die Herstellung des Hauswasseranschlusses werden die tatsächlich angefallenen Kosten wie Material, Arbeitsaufwand und Fahrzeugeinsatz vom Zweckverband Haslach in Rechnung gestellt.

Bauwasseranschluss:

Wenn Sie Bauwasser benötigen, melden Sie sich bitte mind. 2 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten direkt beim Zweckverband Haslach Wasserversorgung telefonisch: 07528 920 960

Die Kosten für die Herstellung und den Abbau des Bauwasseranschlusses beträgt 75,00 Euro.

Die Zählergebühr für Bauwasserzähler beträgt pro Anschluss 25,00 Euro. Bei Abhandenkommen oder Beschädigungen des Bauwasserzählers (evtl. durch Frost oder Anderweitigem) haftet die beantragende Person.

Die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter Wasser beträgt 1,60 Euro gem. der gemeindlichen Satzung.

Sollte kein Zähler installiert sein, wird der Verbrauch in Abhängigkeit des zu bauenden Gebäudevolumens wie folgt geschätzt: 5 m³ Wasser je 100 m³ umbauter Raum. Gebäude unter 100 m³ bleiben frei. Bei Fertiggebäuden wird abweichend nur das unterste Geschoss in Anrechnung gebracht und bei sonstigen Bauten wird abweichend mit 4 m³ Wasser je 10 m³ Beton- bzw. Mauerwerk gerechnet.

Die genannten Kosten jeweils zusätzlich gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Hausinstallation und Wasserzähler:

Alle Rohre im Gebäude nach der Mauerdurchführung bzw. bis zum ersten Hauptabsperrhahn gehören zur Hausinstallation. Der Gebäudeeigentümer beauftragt eine Fachfirma zur Ausführung dieser Arbeiten. Dabei sind die Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN 1988) und die einschlägigen Bestimmungen des DVGW-Regelwerks zu beachten. **Vorbereitet werden Wasserzählerbügel mit Hauptabsperrhahn und Rückschlagventil.** Obligatorisch ist der Einbau eines Druckminderungsventils. Sobald die Hausinstallation fertiggestellt ist, ist dies dem Zweckverband Haslach mitzuteilen, damit der Wasserzähler montiert werden kann.

Für Wasserzähler gelten gesetzliche Eichfristen. Die Eichgültigkeitsdauer der Wasserzähler beträgt 6 Jahre. Nach Ablauf der Eichfrist werden die Zähler durch den Zweckverband Haslach ausgetauscht.

Benutzungsgebühren:

Für die Bereithaltung des Wassers und für dessen Verbrauch erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich nach dem Zählertarif.

Bei diesem Tarif setzt sich die Gesamtgebühr aus einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr zusammen. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben und beträgt beispielsweise für einen üblicherweise verbauten Zähler derzeit zwischen 1,50 € und 1,65 € pro Monat. Die Höhe der Verbrauchsgebühr beträgt derzeit 1,60 €/m³. Für die genannten Beträge gilt jeweils zusätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer von derzeit 7 %.

Wasserproben und Härtegrad:

Es wird kontinuierlich eine Vielzahl von Wasserproben entnommen und von unabhängigen zertifizierten Laboren untersucht. Einmal jährlich wird ein ausführlicher Prüfbericht im Amtsblatt veröffentlicht und ist über die Homepage der Gemeinde abrufbar.

Mit der ermittelten Gesamthärte von 2,10 mmol/l (11,8 °dH) ist das Wasser nach dem „Wasch- und Reinigungsmittelgesetz - WRMG“ in der derzeit gültigen Fassung in den Härtebereich mittel, der den Bereich von 1,5 mmol/l bis 2,5 mmol/l (8,4 °dH bis 14,0 °dH) abdeckt, einzuordnen. (Stand: 01.07.2024)